

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

N^o 100.

Telegraphisch-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 15. Dezember.

1916.

Amtliches.

Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 5. Dezember 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.
Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2.
Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3.
Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 4.
Ueber die Frage, ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirkes zu bilden sind.

§ 5.
Jeder Ausschuss (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vorschlag des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaats mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört.

§ 6.
Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen einer die den Vorschlag führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaats zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichs-Marineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere vom dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaats zu bestellen.

§ 7.
Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.

Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuss (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.
Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9.
Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuss zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausbleiben vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

§ 10.
Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11.
In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12.
Dem Arbeiterausschusse liegt ob das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebs-einrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrts-einrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13.
Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigkeit zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitfache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuss weder nach der Gewerbeordnung oder den Berggesetzen, noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwirft sich der Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus dem dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14.
Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 15.
Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 16.
Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gefinde.

§ 17.
Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderlichen Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einzusehen zu lassen.

§ 18.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis

zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne bringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre und unvollständige Angaben macht.

§ 19.
Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlass wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuss ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20.
Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedens-schluss mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Begeben Großes Hauptquartier, den 5. Dez. 1916.

(Siegel.)
Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Vom 3. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 327) folgende Verordnung, betreffend Änderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 55), betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften erlassen:

1. Dem § 4 werden als Abs. 2 und 3 folgende Bestimmungen eingefügt:

Für die Monate November 1916 bis einschließlich April 1917 werden die im Abs. 1 bezeichneten Mindestsätze auf monatlich 20 Mark für die Ehefrauen und auf monatlich 10 Mk. für die sonstigen Berechtigten festgesetzt.

Die Beträge, welche die bisherigen Sätze übersteigen, werden für die Monate November und Dezember 1916 zusammen mit der zweiten Halbmónatsrate im Dezember 1916 ausgezahlt.

2. Folgende Bestimmung tritt als § 12 hinzu:

Die Familien der aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften (§ 1 des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888

und § 1 der Verordnung) erhalten noch eine Halbmónatsrate nach dem Tage der Entlassung als außerordentliche Unterstützung.

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin den 3. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Marienberg, den 13. Dezember 1916.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Gemeindekassen mit entsprechenden Zahlungsanweisungen zu versehen.

Der Kreisaußschuß des Oberwestermäldkreises.

Frankfurt a. M., den 2. Dezember 1916.

Betr.: Ueberführung von Leichen Gefallener.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Be-lagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 1. Dezember 1915 bestimme ich:

Bestattungsinstituten und anderen privaten Betrieben ist es verboten:

1. durch irgend welche Anzeigen oder Reklamen in Zeitungen auf den Geschäftsbetrieb, betr. die Ueberführung von Leichen Gefallener hinzuweisen;
2. unaufgefordert ihre Dienste zur Ueberführung der Leichen Gefallener mündlich oder schriftlich anzubieten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
Stellv. Generalkommando des 18. Armee Korps.
Der stellvertretende Kommandierende General:
Niedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung über Bezugsscheine.

Vom 8. Dezember 1916.
Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) wird bestimmt:
Dem § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) wird folgender Satz hinzugefügt:
Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über die Einrichtung, Führung und Aufbewahrung des Einkaufsbuchs erlassen.
Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 8. Dezember 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Kriegskinderspende deutscher Frauen.

Ihre Kaiserliche Hoheit die Frau Kronprinzessin haben zu einer Sammlung für die bedürftigen Mütter deutscher Kriegskinder aufgerufen und wollen nun auch den gleichen Zwecken den Ertrag eines Kriegsbilderbuches widmen, das Bilder und Texte bekannter Künstler enthält. Ihre Kaiserliche Hoheit hoffen, daß dieses Kriegsbilderbuch unter keinem deutschen Weihnachtsbaum fehlt, damit durch den Ertrag Not und Bedrängnis von bedürftigen Kriegsmüttern abgewendet werden kann.
gez.: Gräfin v. Keyserlingk.
Hofdame.

Marienberg, den 12. Dezember 1916.

Wird veröffentlicht.

Das Kriegsbilderbuch kann von der Kriegskinderspende deutscher Frauen Berlin W 56, Kronprinzenpalais, Postcheckkonto 22410 bezogen werden, und kostet 1.20 Mk., bei Abnahme von 11 Büchern 12 Mk..
Der Königliche Landrat.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1916.

Nach Beginn der Hauschlachtungen erscheint es mir empfehlenswert, die Bevölkerung zu ermahnen, daß sie die Wurstsuppe (Regelsuppe) nicht wie in Friedenszeiten im Anschluß an die Schlachtung verzehrt oder verschenkt, sondern sie mit Rücksicht auf die allgemeine Fleisch- und Fettknappheit sorgsam einweckt. Die Wurstsuppe ist dann jederzeit eine willkommene Zutat zu Hülsenfrüchten und Gemüsegerichten, da sie einen weiteren Zusatz von Fleisch oder Fett völlig entbehrlich macht.

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1916.

Beßluß.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1916 beschlossen, bezüglich des Beginnes der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenheiden und der Einschränkung oder Aufhebung der Schonzeit für Dachse und wilde Enten es für das Jahr 1917 bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

Der Bezirksausschuß.

Marienberg, den 12. Dezember 1916.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem Reichsgesetz vom 12. Juni 1916, betreffend Renten in der Invalidenversicherung, die Invalidenversicherungsbeiträge in allen 5 Lohnklassen vom 1. Januar 1917 ab um je 2 Pfg. höher sind.

Der Geldwert der Marken beträgt:

In der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mk. einschl.) seither 16 Pfg.,
für 1 Woche 18 Pfg.,
für 2 Wochen 36 Pfg.,
für 13 Wochen 2,34 Mk.;

In der Lohnklasse II (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 Mk. bis zu 550 Mk. einschl.), seither 24 Pfg.,
für 1 Woche 26 Pfg.,
für 2 Wochen 52 Pfg.,
für 13 Wochen 3,38 Mk.;

In der Lohnklasse III (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 Mk. bis zu 850 Mk. einschl.) seither 32 Pfg.,
für 1 Woche 34 Pfg.,
für 2 Wochen 68 Pfg.,
für 13 Wochen 4,42 Mk.;

In der Lohnklasse IV (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 bis zu 1150 Mk. einschl.) seither 40 Pfg.,
für 1 Woche 42 Pfg.,
für 2 Wochen 84 Pfg.,
für 13 Wochen 5,46 Mk.;

In der Lohnklasse V (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mk.) seither 48 Pfg.,
für 1 Woche 50 Pfg.,
für 2 Wochen 1 Mk.,
für 13 Wochen 6,50 Mk.

Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 sind ausschließlich die neuen Marken zu verwenden.

Dagegen sind zum Zwecke der nachträglichen Beitragsleistung (§ 29 Absatz 1, §§ 1442 bis 1444 der Reichsversicherungsordnung) für die vor dem 1. Januar 1917 liegenden Zeiten die alten, auf Grund des bisherigen § 1392 der Reichsversicherungsordnung ausgegebenen Marken (Bekanntmachung über die Ausgabe neuer Beitragsmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 11. November 1911, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1912, Seite 332 zu verwenden. Mit Rücksicht hierauf werden entsprechend den Anordnungen der obersten Postbehörden die Postanstalten diese Marken noch bis zum 30. Juni 1917 einschließlich verkaufen. Vom 1. Juli 1917 ab sind alte Marken nur noch von den Versicherungsanstalten zu beziehen.

Bis zum 31. Dezember 1918 einschließlich können die alten Marken bei den Markenverkaufsstellen gegen neue Marken unter Berücksichtigung des veränderten Geldwerts umgetauscht werden.

Die auf Grund des § 1482 der Reichsversicherungsordnung ausgegebenen Zusatzmarken im Geldwert von 1 Mark (Ziffer 1, 13 bis 15, 20 Absatz 3 der Bekanntmachung über die Ausgabe neuer Beitragsmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 11. November 1911 a. a. O. behalten ihre Gültigkeit und sind auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 weiter verwendbar.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, die Arbeitgeber mehrmals durch ortsübliche Bekanntmachung auf diese Bestimmungen hinzuweisen und für die ordnungsmäßige Verwendung der höheren Beitragsmarken, für die Versicherungspflichtigen, vom 1. Jan. 1917 ab Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Marienberg, den 12. Dezember 1916.

Bekanntmachung.

Betr. Schweinemastunternehmen für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ablieferung der Pflichtschweine.

Bei der Abnahme der Pflichtschweine entstehen leider noch immer die größten Schwierigkeiten dadurch, daß viele Vertragsmäster bei der Ablieferung ihrer Pflichtschweine die Beauftragten des Viehhandelsverbandes nicht darauf aufmerksam machen, daß es sich um Pflichtschweine für das Mastunternehmen handelt; dies ist unter allen Umständen erforderlich. Im weiteren ist anzugeben,

a) ob es sich um Pflichtschweine handelt, die auf Grund der im Mai, Juni und Juli eingegangenen Verpflichtungen (1. Vertrag) gemästet worden sind (als Futter wurde noch Mais geliefert), oder
b) ob die Pflichtschweine auf Grund der nach dem 1. Oktober d. J. abgeschlossenen Verpflichtungen (2. Vertrag) gemästet worden sind (für Pflichtschweine nach dem 2. Vertrag wird in erster Linie Gerste oder auch Kleie geliefert). Wenn es sich um Heereschweine handelt, ist dies besonders anzugeben.

Macht der Master bei der Ablieferung keine diesbezüglichen Angaben, so werden seine Schweine nicht als Pflichtschweine behandelt und er muß bestimmt damit rechnen, daß ihm dieselben nochmals angefordert werden oder aber, daß er das erhaltene Mastfutter wieder zurückliefern muß. Außerdem geht er für den Fall, daß er Festschweine geliefert hat, der entsprechenden Prämien verlustig.

Weiter wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Schweine bei der Ablieferung das vertraglich vorgeschriebene Mindestgewicht haben müssen, da sie sonst nicht abgenommen werden können.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Schweinemäster zu bringen und dem Vertrauensmann Lindlar vor der Ablieferung der Pflichtschweine entsprechende Mitteilung zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren.

Die Verordnung des Kreisausschusses vom 2. Oktober 1916 Kreisblatt Nr. 82 wird wie folgt ergänzt:
Zusatz zu § 1.

Der Kreisausschuß bestimmt, welche Abschnitte der Fleischkarte in jeder Woche zum Einkauf von Schlachtviehfleisch und Fleischwurst in den Metzgereien gelten. Die in jeder Woche in Kraft tretenden Kartenabschnitte sind zu diesem Zwecke von 1-10 fortlaufend nummeriert.

Zum Bezüge von Dauerwaren, Fleischkonserven, Wild und Hühnern in den einschlägigen Geschäften, und von zubereiteten Fleischgerichten in den Gastwirtschaften berechnen stets alle jeweils gültigen Fleischkartenabschnitte.

Ein Lieferungsanspruch besteht nur solange, als Ware vorhanden ist.

Zusatz zu § 8.

Die Vorschrift, daß Fleisch- und Fleischwaren nur gegen Fleischkarte abgegeben werden dürfen, gilt nicht für Fleisch, das bereits gegen Fleischmarken bezogen ist und für Fleisch aus Hauschlachtungen, für das Fleischmarken bereits angerechnet sind.

Marienberg, den 12. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Tg. Nr. A. A. 10744.

Marienberg, den 4. Dezember 1916.

Die Wahl des August Nauroth zu Mörlen zum Mitglied des Schulvorstandes habe ich bestätigt.
Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 15. Dezember 1916.

Nach Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 11. ds. Mts., betreffend Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, sind Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafes, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungstätten aller Art von heute ab um 10 Uhr abends zu schließen.

Die Orispolizeibehörden ersuche ich, die betreffenden Inhaber dieser Geschäfte sofort hierauf aufmerksam zu machen. Der Abdruck der obenerwähnten Bekanntmachung erfolgt in der nächsten Nr. des Kreisblattes.

Die Herren Gendarmerie-Wachmeister haben die Durchführung dieser Anordnung genau zu überwachen.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung

Der Preis für die vom Kreis Oberwesterwald zur Verfügung stehenden 150 Ztr. Haferschalen stellt sich nicht wie in voriger Nummer des Kreisblattes irrtümlich angegeben, auf 10,50 Mark pro Ztr. sondern auf 5,50 Mark pro Ztr.

Bestellungen sind umgehend an den Kreisausschuß einzusenden.

Marienberg, den 15. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 14. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Petroleumverteilung für Januar.

Mit Bezugnahme auf den im Kreisblatt Nr. 96 veröffentlichten Verteilungsplan bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß im Monat Januar dieselben Petroleummengen wie im laufenden Monat zur Verteilung gelangen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Tgb. Nr. B. A. 1444.

Marienberg, den 12. Dezember 1916.

Bekanntmachung.

Bei der kürzlich im Oberwesterwaldkreise durch einen Beamten der Landesversicherungsanstalt zu Cassel ausgeübten Prüfung der Quittungskarten hat sich als besonderer Anstand ergeben, daß für fast sämtliche Dienstmädchen mit einem Monatslohn von 16.- Mark ab, noch wie früher Beitragsmarken der II. Lohnklasse statt solcher der III. Lohnklasse verwendet werden.

Da für derartige Lohnsätze die höheren Beitragsmarken der III. Lohnklasse gesetzlich schon vom 1. Januar 1914 zu kleben waren, mache ich die Arbeitgeber dieser Dienstmädchen hierdurch nochmals auf die vorschriftsmäßige Beitragsverwendung aufmerksam. Arbeitgeber, welche künftig Beitragsmarken in nicht zureichender Höhe zur Invalidenversicherung verwenden, werden unachttsächlich in Strafe genommen werden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die betreffenden Arbeitgeber ebenfalls in geeigneter Weise auf diese Bekanntmachung hinzuweisen und ihnen die ordnungsmäßige Verwendung der Beitragsmarken zur Invalidenversicherung besonders zur Pflicht zu machen.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Königliche Kreisschulinspektion Marienberg.

Marienberg, den 14. Dezember 1916.

Für die Nachweisung über die Bewilligung einmaliger Kriegsteuerzulagen an die Volksschullehrer und -Lehrerinnen ersuche ich Sie, sofort unmittelbar an mich zu berichten:

1. wieviel bei Ihrem Dienstverdienst beträgt
a) der Grundgehalt, b) die Alterszulage, c) die Amtszulage, d) die Ortszulage, e) die Militärpension oder Rente, f) die Organistenbesoldung, soweit sie nicht schon im Grundgehalt mitenthalten ist,

2. wieviel an laufenden Zulagen wegen der durch den Krieg hervorgerufenen Teuerung Ihnen vom Schulverband monatlich bezahlt wird,

3. wie Ihre Kinder mit Vornamen heißen und wann ein jedes geboren ist.

Die Angelegenheit eilt sehr.

Hehn.

An die Herren Lehrer.

Der Krieg.

Das Friedensangebot.

Der Kaiser an Heer und Flotte.

Berlin, 12. Dez. (W. B. Amtlich.) Der Kaiser hat folgenden Armeebefehl erlassen:

Soldaten!

„In dem Gefühl des Sieges, den ihr durch eure Tapferkeit errungen habt, haben Ich und die Herrscher der treu verbündeten Staaten dem Feinde ein Friedensangebot gemacht.

Ob das damit verbundene Ziel erreicht wird, bleibt dahingestellt.

Ihr habt weiterhin mit Gottes Hilfe dem Feind Stand zu halten und ihn zu schlagen.“

Großes Hauptquartier, 12. Dezember 1916.

Wilhelm I. R.

An das deutsche Heer!

Vorstehende Ordre ist auch an die Kaiserliche Marine gerichtet mit nachstehender Allerhöchster Ergänzungsordre:

„Diese Ordre richtet sich auch an meine Marine,

die alle ihre Kräfte treu und wirkungsvoll eingesetzt hat in dem gemeinsamen Kampfe."

Wilhelm I. R.

Im Reichstag.

Berlin, 12. Dez. Die Tribünen sind überfüllt. Weit in die Gänge hinaus stehen noch die Menschen. Das Haus ist bis auf den letzten Platz besetzt, und am Bundesratstisch sind außer dem Reichskanzler sämtliche Staatssekretäre und sämtliche preussische Minister, sowie die Minister der Bundesregierungen mit zahlreichen Kommissaren der Reichs- und Staatsämter anwesend. Der Reichskanzler spricht unter gespannter Aufmerksamkeit des Hauses, wiederholt durch Beifall unterbrochen, über unsere militärische Lage, die Erfolge, die wir erreicht haben, und teilt schließlich als Kern der Ueberraschungen, die man erwartet hatte, mit, daß er heute Morgen den Vertretern derjenigen Mächte, die unsere Rechte in den feindlichen Staaten wahrnehmen, also den Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika, von Spanien und der Schweiz eine entsprechende an alle feindlichen Mächte gerichtete Note mit der Bitte um Uebermittlung übergeben habe. Das gleiche geschieht heute in Wien, Konstantinopel und Sofia. Auch die übrigen neutralen Staaten und Seine Heiligkeit der Papst werden von unserem Schritt benachrichtigt. Die Note hat folgenden Wortlaut:

Der Wortlaut der Note.

Der furchtbarste Krieg, den die Geschichte je gesehen hat, wütet seit bald 2 1/2 Jahren in einem großen Teil der Welt. Diese Katastrophe, die das Band einer gemeinsamen tausendjährigen Zivilisation nicht hat aufhalten können, trifft die Menschheit in ihren wertvollsten Errungenschaften. Sie droht den geistigen und materiellen Fortschritt, der den Stolz Europas zu Beginn des 20. Jahrhunderts bildete, in Trümmer zu legen.

Deutschland und seine Verbündeten, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei, haben in diesem Kampfe ihre unüberwindliche Kraft bewiesen. Sie haben über ihre an Zahl und Kriegsmaterial überlegenen Gegner gewaltige Erfolge errungen. Unererschütterlich halten ihre Linien den immer wiederholten Angriffen der Heere ihrer Feinde stand. Der jüngste Ansturm am Balkan ist schnell und siegreich niedergeworfen worden. Die letzten Ereignisse beweisen, daß auch eine weitere Fortdauer des Krieges ihre Widerstandskraft nicht zu brechen vermag, daß vielmehr die Gesamtlage zu der Erwartung weiterer Erfolge berechtigt.

Zur Verteidigung ihres Daseins und ihrer nationalen Entwicklungsfreiheit wurden die vier verbündeten Mächte gezwungen, zu den Waffen zu greifen. Auch die Ruhestaten ihrer Heere haben daran nichts geändert. Stets haben sie an der Ueberzeugung festgehalten, daß ihre eigenen Rechte und begründeten Ansprüche in keinem Widerspruch zu den Rechten der anderen Nationen stehen. Sie gehen nicht darauf aus, ihre Gegner zu zerschmettern oder zu vernichten.

Betragen von dem Bewußtsein ihrer militärischen und wirtschaftlichen Kraft und bereit, den ihnen aufgewungenen Kampf nötigenfalls bis zum äußersten fortzusetzen, zugleich aber von dem Wunsche befeelt, weiteres Blutvergießen zu verhindern und den Greueln des Krieges ein Ende zu machen, schlagen die vier verbündeten Mächte vor,

alsbald in Friedensverhandlungen einzutreten.

Die Vorschläge, die sie zu diesen Verhandlungen mitbringen werden, und die darauf gerichtet sind, Dasein, Ehre und Entwicklungsfreiheit ihrer Völker zu sichern, bilden nach ihrer Ueberzeugung eine geeignete Grundlage für die Herstellung eines dauerhaften Friedens. Wenn trotz dieses Anerbietens zum Frieden und Veröhnung der Kampf fort dauern sollte, so sind die verbündeten Mächte entschlossen, ihn bis zum siegreichen Ende zu führen. Sie lehnen aber feierlich jede Verantwortung vor der Menschheit und der Geschichte ab.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 13. Dezbr. (W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Außer zeitweilig lebhafterer Artilleriefeuer im Somme- und Maas-Gebiet, sowie nächtlichen Patrouillen-zusammenstößen bei allen Armeen keine größeren Kampfhandlungen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nichts Neues.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

In den Waldkarpäthen vielfach eigene erfolgreiche Patrouillenkämpfe.

An der siebenbürgischen Ostfront wiesen auch gestern deutsche und österreich-ungarische Truppen Angriffe der Russen im Ghergno-Gebirge und beiderseits des Trotusul-Tales ab. Dem weichen Gegner nachdrängende Aufklärungsabteilungen stellten erhebliche Verluste des Feindes fest und brachten Gefangene ein.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Der Feind, der sich, durch russische Kavallerie verstärkt, an der stark angeschwollenen Jalomiza nochmals gesetzt hatte, ist wieder in vollem Rückzug nach Nordosten.

Die Donau- und 9. Armee dringen auf der ganzen Front nach. An der Straße nach Buzen gewannen wir erheblich Gelände und machten gestern dort und im Gebirge wiederum über 4000 Gefangene.

Mazedonische Front.

Nach den Niederlage der letzten Tage herrschte Ruhe an der Cerna, Struma und Küste.

Der erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 14. Dezember. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern. In einzelnen Abschnitten der Sommefront vorübergehend starker Feuerkampf.

Front des deutschen Kronprinzen.

Bei Le Four de Paris in den Argonnen nach heftigem Vorbereitungsfeuer vorstoßende französische Patrouillen wurden abgewiesen.

Auf dem rechten Maasufer war nachmittags die Artillerietätigkeit gesteigert.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nichts wesentliches.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

In den Waldkarpäthen vielfach Artilleriefeuer.

Im Ghergno-Gebirge und im Trotusul-Tale setzten die Russen ihre verlustreichen, aber ohne jeden Erfolg verlaufenen Angriffe fort.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Günstige Fortschritte auf der ganzen Front trotz sehr großer Wegeschwierigkeiten.

Die große Walachei südlich der Bahn Bukarest-Cernavoda ist vom Feinde gesäubert.

Mazedonische Front.

Die östlich der Cerna von Serben geführten Angriffe sind unter schweren Verlusten vor den bulgarischen Stellungen zusammengebrochen.

Der erste Generalquartiermeister:

Ludendorff.

Berlin, 14. Dez. abends. (W. B. Amtlich.)

An der Somme lebhaftes Feuer in einzelnen Abschnitten.

Vorstöße der Franzosen auf Ost- und Westufer der Maas haben abends eingekehrt.

In Rumänien ist die Jalomiza auch von der Donau-Armee überschritten.

Kaiser Wilhelm in Bukarest.

Wien, 12. Dez. Der Kaiser ist heute mit Gefolge aus Bukarest zurückgekehrt.

Der Kaiser in München.

München, 12. Dez. Der Kaiser, der mit Gefolge um 12 1/2 Uhr mittags hier eintraf, wurde am Bahnhof vom König, den hier weilenden Prinzen, dem Oberhofmarschall, dem Kriegsminister, dem Oberbürgermeister und dem Polizeipräsidenten empfangen. Dann fuhr der Kaiser, der sehr wohl ausah, von einem zahlreichen Publikum lebhaft begrüßt, im offenen Wagen durch die mit Fahnen geschmückten Straßen nach der Residenz, wo die Königin mit ihren Töchtern den Monarchen erwartete. Um 1 1/2 Uhr fand eine Tafel statt, zu der auch die Staatsminister geladen waren. 3 Uhr erfolgte die Abreise.

Truppenchau in Mühldhausen.

Berlin, 14. Dez. (W. B. Amtlich.) Seine Majestät der Kaiser hielt in Gegenwart des Kronprinzen am 13. Dezember in der Nähe von Mühldhausen im Eisatz eine Truppenchau ab.

Franz Josefs letzter Wille.

München, 14. Dez. Von gut unterrichteter Seite erfahren die „Münch. Neuest. Nachr.“, daß Kaiser Franz Josef in seinem letzten Willen zu allererst der Kriegsfürsorge gedacht und den Verwundeten, Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen aus seinem Privatvermögen 60 Millionen Kronen zugewendet hat. Die beiden Töchter und die Enkelin, Prinzessin Windischgrätz als Erbin des Kronprinzen Rudolf haben je 20 Millionen Kronen erhalten. Der Rest von 10 Millionen Kronen ist zu verschiedenen Legaten verwendet worden.

Die Krönung Karls I. in Budapest.

Budapest, 13. Dez. Der festliche Einzug des Königspaares zu der für den 30. Dezember festgesetzten Krönung erfolgt am Nachmittag des 27. Dezembers. Noch am selben Tage wird eine aus 20 Abgeordneten und 10 Mitgliedern des Magnatenhauses unter der Führung des Fürstprimas Kardinal Csernoch bestehende Deputation dem König das Inauguraldiplom in feierlicher Audienz überreichen. Die Vorbereitungen für die Krönung werden bereits in umfassender Weise getroffen; die Feier verspricht einen überaus glänzenden Verlauf.

Der zukünftige König von Polen.

Berlin, 13. Dez. Wie die „Politische Korrespondenz“ mitteilt, ist Erzherzog Karl Stefan von Oesterreich als Regent des Königreichs Polen in Aussicht genommen. Der Staatsrat wird voraussichtlich noch vor Weihnachten berufen werden.

Berlin, 13. Dez. (W. B.) Die „Nordd. Allg. Zeitung“ stellt demgegenüber fest, daß diese Mitteilung nichts als eine Kombination ohne sachliche Unterlage ist.

Telegrammwechsel

zwischen Lloyd George und Briand.

Basel, 13. Dez. Aus Paris meldet die Agence Havas: Lloyd George hat an Briand telegraphiert, die neue Regierung werde den Krieg gegen den gemeinsamen Feind mit unerschütterlicher Entschlossenheit und größter Energie weiterführen, um den Verbündeten den Sieg und einen dauerhaften Frieden zu verschaffen. Briand habe mit der Versicherung geantwortet, daß die Regierung der Republik und das französische Volk von dem nämlichen Gefühl befeelt, unerschütterlich entschlossen sei, mit derselben Energie alle Anstrengungen zu machen, um den Sieg und einen dauerhaften Frieden zu erlangen.

Admiral Jounet abberufen.

Basel, 13. Dez. Wie Havas aus Paris meldet, ist der französische Admiral Dartige du Journet, der das Geschwader der Entente im Piräus kommandiert, abberufen worden. Der Vizeadmiral Gauthier ist an

seiner Stelle zum Chef der ersten Marine-Armee ernannt worden.

Die Neutralität Wilsons.

New York, 13. Dez. Londoner und Pariser Blätter machen den Versuch, gestützt auf einen aus dem Zusammenhang gerissenen Satz einer Rede Wilsons, die er am Liberty Day gehalten hat, den Eindruck zu erwecken, als ob Wilson sich für die Alliierten erklärt habe. Der vollständige Text zeigt indessen, daß der Präsident nicht von seinem Standpunkt der Neutralität abgewichen ist.

Von Nah und Fern.

Aus dem Oberwesterwaldkreise. Eine empfindliche Strafe erlitt ein Fleischbeschauer aus dem Kreise, der es unterlassen hatte, eine vorgenommene Notischachtung rechtzeitig dem Kreisausschuß anzuzeigen. — Dieser Fall dient sehr zur Warnung für alle Fleischbeschauer, besonders aber für die, welche glauben, es mit den ergangenen Verordnungen nicht so ernst nehmen zu sollen. — Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Verpflichtung zur Anzeige von Notischachtungen nicht nur für die Schlachtenden, sondern auch für die Fleischbeschauer besteht. Die Anzeige muß binnen 24 Stunden dem Kreisausschuß erstattet werden.

— Vorweihnachtszeit. Die geheimnisvolle, von tausend Heimlichkeiten umwobene Vorweihnachtszeit hat wieder begonnen. Wohl wird noch mehr als an den vorangegangenen zwei Kriegsheihnachten auch in diesem Jahre die Feststimmung erheblich hinter derjenigen aus Friedenszeiten zurückbleiben, völlig ausschalten läßt sie sich jedoch keinesfalls. Mag der Familienvater oder die an seiner Stelle dem Haushalt vorstehende Hausfrau noch so sehr von Geldsorgen und anderen Nöten geplagt sein, ein ganz kleines bißchen wird doch jeder versuchen, das Weihnachtsfest zu seinem Recht kommen zu lassen. Es läßt sich eben auch ein billigeres Weihnachten ohne Beeinträchtigung der Festfreude herrichten, denn gerade bei dieser Gelegenheit, wo das Anerkennen des guten Willens die Hauptsache ist, spielt die Preisfrage eine untergeordnete Rolle. Und wenn in Friedenszeiten die Hausfrau und ihre Töchter unter massenhaftem Aufwand von Wolle für Strümpfe, Sticksack für Schlummerkissen und ähnliche Annehmlichkeiten sorgten, so tuts in diesem Jahre irgend etwas anderes, zu dem das Material billiger und leichter zu beschaffen ist.

Nister, 13. Dez. Dem Unteroffizier bei einem Minenwerferzeug Wilhelm Giehl und dem Musketier Christian Herkersdorf von hier ist für bewiesenes tapferes Verhalten in den heißen Sommerkämpfen das Eisener Kreuz 2. Kl. verliehen worden. Unteroffizier Giehl wurde bereits im Frühjahr 1915 mit der Hefischen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet.

Aktert, 12. Dez. Der Bergmann Heinrich Dohna von hier wurde auf Grube Petersbach durch beim Abbau sich lösende Gesteinsmassen verschüttet und so schwer verletzt, daß der Tod auf der Stelle eintrat. Ein bei ihm beschäftigter Kollege kam mit unerheblichen Quetschungen davon. Der Verunglückte war verheiratet und Vater von sieben Kindern.

Mudenbach, 12. Dez. Der Bahnunterhaltungs-Arbeiter Wilhelm Bender von hier, im Infanterie-Regiment Nr. 85, wurde am 2. Dezember mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

— Weihnachtsglückwunsch des Kaisers. Der Kaiser hat dieser Tage im Großen Hauptquartier einen Weihnachtsglückwunsch für „alle draußen im Felde wie daheim im lieben Vaterland“ eigenhändig niedergeschrieben und die Vervielfältigung auf Postkarten zu Wohlfahrtszwecken befohlen. Die Karten werden möglichst rasch zum Verkauf gebracht, damit sie noch überall zu Weihnachtsgrüßen Verwendung finden können.

Herdorf. Am 1. Januar tritt die Heller Knappschaftskasse in einen Verband der Knappschaftsvereine unter der Bezeichnung „Siegerländer Knappschafts-Verein“ ein. Die Krankenkasse bleibt wie bisher mit dem Sitz in Herdorf bestehen, die Geschäfte der Pensionskasse werden nach Siegen verlegt.

Haag, 12. Dez. Feldmarschall Fürst Oyama, der Befehlshaber des japanischen Heeres im russisch-japanischen Kriege, ist gestorben.

Freude an weiblicher Handarbeit!

Unseren fleißigen Mädchen und Frauen kann man eine große Freude bereiten, wenn man ihnen Beyers Handarbeits-Bücher der Deutschen Modenzeitung in Leipzig unter den Christbaum legt. Was Frauenfleiß mit künstlerischem Geschmack gepaart, an unzähligen reizenden Arbeiten, an praktischen Wäsche- und Einrichtungsstücken, Schmuck des Heimes und schönen Festgeschenken hervorbringen kann, findet sich in dieser Sammlung von inhaltlich und äußerlich reich gediegen ausgestatteten Hefen aufgestapelt. Von den Häkelarbeiten an bis zu seltenen, aus dem Auslande stammenden Arbeitsweisen ist alles darin vertreten, jede Arbeitsgattung in einem mit schönen, klaren Abbildungen und leicht verständlichen Anleitungen reich gefüllten, einzeln käuflichen Hefte, dessen Preis staunend billig ist. (Das Buch M. 1,50.) Verzeichnisse vermitteln alle Buchhandlungen und jedes Handarbeitsgeschäft, sonst der Verlag Otto Beyer, Leipzig.

Soeben erschien in neuer Auflage:

„Soutache und Blenden-Arbeiten“.

Zusammengestellt von Marie Riedner und Helene Weber.

— Anmeldung und Ausübung von Werkzeugmaschinen. Bekanntlich mußten alle Werkzeugmaschinen, die nicht voll für Heereszwecke benutzt werden, bis zum 12. Dezember d. Js. dem Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt (Feldzeugmeisterei) in Berlin gemeldet werden. Der Zweck dieser Meldung ist, alle Maschinen in vollkommenster Weise für den Heeresbedarf auszunutzen. — Um bei dieser Regelung die örtlichen Verhältnisse nach Möglichkeit zu berücksichtigen, hat das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt den Verein deutscher Ingenieure bezw. seine über ganz Deutschland verteilten 48 Bezirksvereine zur Mitarbeit herangezogen. Diese bilden besondere Geschäftsstellen „Maschinenausgleichstellen“, welche die Anmeldungen vervollständigen und auch als Gutachter mit herangezogen werden. Zur Deckung der durch Reisen usw. entstehenden Unkosten wird im Einverständnis mit dem Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt ein geringer Aufschlag auf die verfügbaren Maschinen erhoben. — Die Maschinen-

ausgleichstellen gehen den Fabriken mit allem fachlichen Rat an die Hand und lehtere wenden sich daher zweckmäßig bei Bedarf von Maschinen und wegen Verwertung unbenutzter Maschinen an diese Stellen.

Es gingen ein
Für Weihnachtsendungen ins Feld
Von Frau Bürgerm. Kehler, Marienberg, 5 Mk.
" Herm. Schnabelius " 5 Mk.
" Herr L. K. " 5 Mk.
" Frau Hauptl. Wirbelauer, " 10 Mk.
" Herr Lehrer Stock, Mündersbach, als
Erlös aus der Teekräutersammlung
der Schule 3,50 Mk.
" Frau A. Wenzl, Marienberg, 5 Mk.
Für die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der
Krieger
Von Frau Bürgerm. Kehler, Marienberg, 10 Mk.
" Herr Pfarrer Schardt, Altstadt, 15 Mk.

Für die erblindeten Krieger.
H. L., Marienberg, 10 Mk.
„Herzlichen Dank“.
Jede Gabe nimmt gerne entgegen:
Heyn, Delan.



Die Schuldverschreibungen der bei unserer Kasse auf die 4. Kriegsanleihe gemachten Zeichnungen können hier in Empfang genommen werden.

Marienberg, den 15. Dezember 1916.

Die Kreissparkasse.

Wir erinnern unsere Mitglieder an die noch vor Ende des Jahres zu leistende Einzahlung von

Mk. 6,— auf Geschäftsanteil.

Dieser Betrag muß jedes Jahr gezahlt werden, bis das Guthaben auf Geschäftsanteil Mk. 300,— erreicht hat.

Darüber hinaus kann der Geschäftsanteil — auch durch Teilzahlungen — bis zur Höchstgrenze von Mk. 1000,— vollgezahlt werden und sind alle Beträge, die noch vor Ende dieses Jahres auf Geschäftsanteil gezahlt werden, für das Jahr 1917 dividendenberechtigt.

Vereinsbank Hachenburg

E. G. m. u. H.

**Seide
Samt
Pelze
Chenilletücher**

sind bezugscheinfrei
und eignen sich
besonders zu
Festgeschenken!

Eine größere Sendung Samt und Seide zu
Blusen, Kleidern und Knabenanzügen, in
schwarz und farbig eingetroffen und empfehle
— solche von 2,50 Mk. per Meter an. —

Ferner habe noch große Auswahl in:

Ulster, Ueberzieher, Pelerinen
(Capes), Anzüge, Hosen etc.

für Herren, Burschen und Knaben, zu billigsten Preisen.

Damen-, Mädchen- und Kinder-Mäntel,
Capes und Abend-Mäntel

sehr billig.

Berthold Seewald, Hachenburg.

Für Weihnachtsgeschenke

empfehle

:: Handarbeiten ::

in vorgezeichnet, angefangen und fertig gestickt
sowie

Leichte Stickerei für Kinder

Stickmaterialien und Stoffe.

**Kaufhaus Louis Friedemann,
Hachenburg.**

Ohne Bezugschein

und sehr preiswert empfehlen wir

reizende Weiß- und Buntstickereien

(vorgedruckte, halbfertige, fertige Sachen)

sowie

Stickereimaterial und -Stoffe (vom Stück)

H. Zuckmeier & Hachenburg.

Empfehle in großer Auswahl:

Betten und Möbel

Sofas, Sessel, Tische, Stühle,
Kleiderschränke, Küchenschränke,
Vertikows, Waschkomode etc.,

in solider Ausführung zu mäßigen Preisen,

ferner:

Nähmaschinen

erstklassige Marken, wie Kanjer, Teutonia, Phoenix,
Festino, und

Centrifugen

Marke Miele und Teutonia, zu billigen Preisen bei
günstigen Bedingungen

Berth. Seewald & Hachenburg.

Weihnachts-Ausstellung.

Grosse Auswahl in Spielwaren,
Christbaumschmuck usw.

Josef Schwan

Hachenburg.

Fassungen für Semi-Bilder

in Broschen und Anhänger

empfehle in großer Auswahl

Ernst Schulte Uhrmacher Hachenburg.

Semi-Bilder werden nach jeder
Photographie angefertigt.



„Baltic“ Milchseparator!

Beste Entrahmungsmaschine der
Gegenwart.

Bei leichtem Gang und unerreichter
Leistungsfähigkeit billige Preise.

**Carl Fischer,
Hachenburg.**

**Weihnachtsalbum für
Harmonium.**

21 der beliebtesten Weihnachtslieder

mit Vor- und Nachspielen

bearbeitet von Franz Michalek, Preis M. 1.25.

Vorrätig in allen Buch- und Musikalienhandlungen, sonst
gegen die vorherige Einsendung des Betrags postfreie Zusen-
dung vom Verlag

P. J. Tonger, Köln a. Rh.

Suche per sofort braves,
ordentliches

Dienstmädchen

für Hausarbeit; daselbe muß
auch melken können (1 Kuh).

**S. Stern Wwe,
Langenderubach.**

Neun Mark per Ko. zahle ich
für sofort lieferbares

**Leinöl, roh, gekocht und
gebleicht, sowie Standöl**

ebenso kauft Terpentinöl, Blei-
weiß, Tran, Schellack und
Friedenslacke.

**S. H. Sondheim,
Farben- und Lackfabrikate,**

Gießen, Nordanlage 11,
Telefon 2084.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg. . . 1.40

" 3 " . . 2.—

" 3 " . . 2.20

" 4,2 " . . 3.—

" 6,2 " . . 4.30

ohne jed. Zuschlag für neue

Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarren prima Qualitäten

75.— bis 200.— M. p. Mille.

Goldenes Haus Zigarettenfabrik a. m. b. H.

KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Telefon A. 9068.

Seifenkarte nicht nötig.

Ein Versuch

führt zu dauernder Kundenschaft.

Beste Seife, keine Tonseife

Calgo-Waschseifeerfab

in 1 Pfd.-Stücke gepreßt

Zentner Mk. 20.— 10 Pfd.

Probe-Postpaket frei Mk. 8.50.

Calgo-Schmierseifeerfab

Zentner Mk. 44.—

10-Pfund-Probepostpaket

Mk. 5.65 frei jeder Poststation

20-Pfund-Probepostpaket

Mk. 10.50 frei jeder Bahnstation.

Wagen-Fett

Ztr. Mk. 65.—

10-Pfd.-Probepostpaket Mk. 8.— frei

jeder Poststation

Zu diesem Preise nur kurze Zeit

lieferbar.

Massenbestellungen gehen täglich ein

ein Beweis der guten Qualität.

Bestellen Sie sofort, da Rohmateri-

alien fortwährend im Steigen und nur

schwer zu bekommen sind.

Verband unter Nachnahme oder vor-

herige Einsendung des Betrages.

Deutsche Namen, Post- und Güter-

Empfangsstation erforderlich.

Seifen-Verband-Abteilung

B. Fromowitsch,

Eschwege a. d. Werra.

Suche verkäufsl. Mühle,

werk, Landgut oder Hofgut,

Ziegelei, Gasthof mit Land,

dabei Holz-, Kohlenhandlung.

Angebote von Eigentümern oder

Agent richte man an Wilhelm

Gros, postlag., Coblenz a. Rh.

Dies und Das